VERORDNUNG (EG) Nr. 1611/2000 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 2000
zur Anpassung der Dänemark gewährten agromonetären Ausgleichsbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro [1], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1639/1999 [2] der Kommission vom 26. Juli 1999 ist für einige Mitgliedstaaten der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1. Juli 1999 geltenden Wechselkurse festgesetzt worden.

(2) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 wird der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe gegebenenfalls entsprechend der Auswirkung, die die Entwicklung der am ersten Tag der zweiten bzw. der dritten Tranche festgestellten Umrechnungskurse auf die Einkommen hat, gekürzt oder gestrichen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1577/2000 der Kommission [3] ist der Umrechnungskurs für bestimmte direkte Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. Juli 2000 eintritt, festgesetzt worden. Der für die dänische Krone festgesetzte Kurs bedeutet eine Abwertung dieser Währung. Daher ist der Betrag der zweiten Tranche der Ausgleichsbeihilfe für Dänemark zu kürzen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gekürzten Beträge der zweiten Tranche der Ausgleichsbeihilfe für Dänemark, die sich aus den in der Verordnung (EG) Nr. 1639/1999 vorgesehenen Höchstbeträgen der ersten Tranche ergeben, sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.
[2] ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 33.
[3] ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 37.

ANHANG

Gekürzte Beträge der zweiten Tranche der Ausgleichsbeihilfe für Dänemark in Mio. EUR

Maßnahmen		
Art	Verordnung	
Beihilfe Mais auf „Grundfläche Mais“ (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999 des Rates [1]	0,000000
Beihilfe Getreide außer Mais auf „Grundfläche Mais“ (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	1,758475
Beihilfe Raps, Sonnenblumen und Soja (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000
Beihilfe Erbsen, Puff- und Ackerbohnen (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000
Beihilfe Leinsamen (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000
Beihilfe Mais auf „Grundfläche Mais“ (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000
Beihilfe Getreide außer Mais auf „Grundfläche Mais“ (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	9,751541
Beihilfe Raps, Sonnenblumen und Soja (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	1,084773
Beihilfe Erbsen, Puff- und Ackerbohnen (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	1,050517
Beihilfe Leinsamen (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,074221
Zuschlag Hartweizen (Großerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000
Flächenstillegung im Zusammenhang mit Hektarbeihilfen	(EG) Nr. 1251/1999	1,347403
Hektarbeihilfe Hülsenfrüchte	(EG) Nr. 1577/96 des Rates [2]	0,000000
Hektarbeihilfe Hopfen	(EWG) Nr. 1696/71 des Rates [3]	0,000000

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, p. 1.
[2] ABl. L 206 vom 16.8.1996, p. 4.
[3] ABl. L 175 vom 4.8.1971, p. 1.